

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikation

Der Einzelrichter des Bezirkes Bülach hat am 17. September 1980 in Sachen Schweizerische Zollverwaltung, Direction du V^e arrondissement des douanes, avenue Tissot 8, 1001 Lausanne, gegen *José Lopez y Caria*, geb. 20. Januar 1956, portugiesischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, nach Einsicht in das Begehren der Schweizerischen Zollverwaltung vom 23. April 1980 auf Umwandlung der Zollbusse von 680 Franken gemäss Strafbescheid vom 28. Januar 1980 in 23 Tage Haft, verfügt:

1. Die mit Strafbescheid Nr. 52/46.79 der Eidgenössischen Oberzolldirektion vom 28. Januar 1980 ausgefallte Busse von 680 Franken wird in 22 Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 100 Franken festgesetzt; die weiteren Kosten betragen: 36 Franken Schreibgebühren, 74 Franken Publikationskosten, weitere vorbehalten.
4. Die Kosten werden dem Gebüssten auferlegt.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt, an die Bundesanwaltschaft, an die Direktion des Zollkreises V sowie an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und an die kantonale Fremdenpolizei.
6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen von der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich und begründet, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung, beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden.

25. November 1980

Bezirksgericht Bülach
Die Gerichtssekretärin: Ernst

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Daley Peter Septimus Maurice, geb. 22. Mai 1943, britischer Staatsangehöriger, Seemann, zuletzt wohnhaft gewesen in GB-London SE 7, 20 Mar House, Springfield Grove, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 17. Juli 1980 aufgrund des am 24. März 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2720 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 2770 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 - 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. November 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Ramon Juan Carlos, geb. 28. April 1958, spanischer Staatsangehöriger, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen in 8106 Adlikon, Hummelackerstrasse 14, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 20. August 1980 aufgrund des am 16. Juni 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 410 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag so-

wie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 460 Franken mit der von Ihnen geleisteten Hinterlage verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden.

25. November 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Schultz Sylvain, geb. 22. Juli 1959, französischer Staatsangehöriger, Fernsehtechniker, zuletzt wohnhaft gewesen in F-68 St-Louis, rue Belle Vue 7, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Basel verurteilte Sie am 13. Oktober 1980 aufgrund des am 4. September 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 375 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 30 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 405 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40 - 531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. November 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Tordaya Nelson Jaime, geb. 4. August 1954, bolivianischer Staatsangehöriger, Student, zuletzt wohnhaft gewesen in Cochabamba (Bolivien), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 1. November 1979 aufgrund des am 25. Mai 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 880 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 150 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1030 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80 - 21074, zu zahlen. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, werden gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 ZG die als Zollpfand beschlagnahmten Ikonen verwertet und der Erlös gemäss Artikel 120 ZG mit der Busse und Spruchgebühr verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird beim Zolluntersuchungsdienst Zürich hinterlegt und kann dort durch Sie oder eine durch Sie bevollmächtigte Person gegen Quittung in Empfang genommen werden. Eine nicht gedeckte Restbusse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

25. November 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Modistinnen

vom 5. Juni 1980

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁾ über die Berufsbildung (im folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²⁾,

verordnet:

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Modistin.

² Die Modistin befasst sich mit der Anfertigung und Änderung von modischen Hüten und Mützen sowie mit der Kundenberatung im Verkauf.

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

² Zur Ausbildung von Lehrtöchtern sind berechtigt:

– gelernte Modistinnen.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.101

³ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modellehrgang¹⁾, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁴ Die Eignung eines Lehrbetriebs wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Ausbildung von Lehrtöchtern.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrtöchter, wenn die Lehrmeisterin allein tätig ist; eine zweite Lehrtöchter darf ihre Lehre beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

2 Lehrtöchter, wenn ständig mindestens zwei bis drei Fachleute beschäftigt sind;

3 Lehrtöchter, wenn ständig mindestens vier bis sechs Fachleute beschäftigt sind;

1 weitere Lehrtöchter auf je weitere fünf ständig beschäftigte Fachleute.

² Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrtöchter gelten gelernte Modistinnen.

³ Die Lehrtöchter sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Der Betrieb stellt der Lehrtöchter zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Werkzeuge wird im Lehrvertrag geregelt.

² Die Lehrtöchter soll durch das Beispiel ihrer Vorgesetzten zu Achtung und korrektem Benehmen sowie zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und exaktem Arbeiten angehalten werden.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrtöchter muss so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Die Lehrtöchter muss rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihr zu Beginn der Lehre abgegeben und erklärt.

¹⁾ Der Modellehrgang kann beim Verband schweizerischer Modistinnen bezogen werden.

⁵ Die Lehrmeisterin hält den Ausbildungsstand der Lehrtochter periodisch, mindestens aber einmal im Jahr in einem Ausbildungsbericht¹⁾ fest, den sie mit der Lehrtochter bespricht.

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

¹ Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im einzelnen.

² *Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

Die Lehrtochter führt sämtliche Näharbeiten von Hand und mit der Maschine aus, bügelt und appetriert Hüte und zweckt Felle.

Zweites Lehrjahr

Die Lehrtochter formt Hüte aus Filz, Pelz, Stroh, Stoff und Leder nach Modellen, kopiert Hüte und führt einfache Änderungen und Reparaturen aus. Sie lernt, Schnitte für Stoff- und Lederhüte herzustellen, und hilft beim Verkauf und bei der Kundenberatung.

Drittes Lehrjahr

Die Lehrtochter kopiert Hüte, führt sämtliche Neuanfertigungen und Änderungen in allen gebräuchlichen Materialien selbständig aus, arbeitet Pelzhüte aus und bedient selbständig die Kundschaft.

³ *Informationsziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Praktische Arbeiten

Berufskennnisse

Erstes Lehrjahr

Nähen von Hand: verschiedene Sticharten ausführen. Entréeband annähen. Kopf und Rand zusammennähen. Draht annähen und verschliessen. Bridé nähen. Taftfutter einnähen. Überwindungsstiche für Pelz, Filz und Leder sowie polnische Naht für Pelz ausführen.

Handhabung der verschiedenen Nadeln und Nähgarne erklären.

Nähen mit der Maschine: gerade Naht ausführen. Biesen steppen. Einfass ausstürzen. Garnitur und Ornamente steppen. Pelz mit Pelznähmaschine zusammennähen.

Funktion und Pflege der Maschinen erklären. Behebung von einfachen Störungen erläutern.

¹⁾ Ein Musterformular für den Ausbildungsbericht kann bei der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz bezogen werden.

Bügeln: Filz und Stroh bügeln. Band
rundbügeln. Sparterie bügeln. Stoffe
und Samt dämpfen.

Hüte appetieren.

Einfache Garnituren aus Grosgrain,
Samt, Leder und Seide anfertigen.

Felle zwecken.

Unterformen, Tüll, Seide und Filzstoff
aufziehen.

Strohborten ramaillieren.

Zweites Lehrjahr

Filz-, Pelz-, Stroh- und Lederhüte
selbständig formen.

Patrons abnehmen.

Einfache Filz-, Pelz-, Stroh-, Stoff-
und Lederhüte nach Modell, ein-
schliesslich Garnitur kopieren.

Beim Verkauf und bei der Kunden-
beratung mithelfen.

Einfache Änderungen und Reparatu-
ren ausführen.

Sparterie- oder Sparterieersatztypen
selbständig anfertigen und drahten.
Sparterie austypen. Hüte mit Hartlack
lackieren und festigen.

Drittes Lehrjahr

Hüte aller Art kopieren.

Änderungen selbständig ausführen.
Sparterie auf Holzform aufziehen.
Sparterie für Pelzhüte verkleinern.

In Form genähte Pelze wie Nerze,
Persianer, Biber, Fuchs usw. auf-
ziehen.

Pelzhüte ausarbeiten.

Von Musterhut Patron abnehmen.

Stoffhut schneiden, aussteppen und
fertigstellen.

Verschiedene Bügelmethoden erklären
(Bügeleisen und Coque). Funktion des
Dampfapparates beschreiben.

Verschiedene Materialien erklären.

Arbeitsabläufe erklären. Material und
Zutaten bestimmen.

Einen Arbeitsplan für einen fliesen-
den Arbeitsablauf erstellen.

Eignung des Materials in bezug auf
Modell und Kundin begründen.

Fachtechnische Hinweise für die Ver-
arbeitung von Samt, Seide, Jersey und
Leder geben.

Turbane und Schleiergarnituren anfertigen.

Exotenstroh bügeln und formen.

Nach eigener Fantasie exklusive Garnituren aus Blumen, Federn und diversen Materialien herstellen.

Hut ramaillieren.

Kunden selbständig bedienen. In modischer und formlicher Hinsicht beraten. Farbwahl treffen.

Verkaufshandlung beschreiben.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.¹⁾

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll die Lehrtochter zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Der Lehrtochter muss ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien und Hilfsmittel sie mitbringen muss.

² Die Lehrtochter erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihr, soweit notwendig, erklärt.

Art. 9 Expertinnen

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexpertinnen. In erster Linie werden Absolventinnen von Expertinnenkursen beigezogen.

² Die Expertinnen sorgen dafür, dass sich die Lehrtochter mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuver-

¹⁾ Anhang zu diesem Reglement.

lässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen sie darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens eine Expertin überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

⁴ Mindestens zwei Expertinnen beurteilen die Prüfungsarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen im Fach Berufskennntnisse ab.

⁵ Die Expertinnen prüfen die Lehrtochter ruhig und wohlwollend. Sie bringen Bemerkungen sachlich an.

22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsfächer

¹ Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a. Praktische Arbeiten 15 Stunden;
- b. Berufskennntnisse 1 Stunde;
- c. Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten sowie Fachzeichnen 3 Stunden;
- d. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978¹⁾ über die Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

² Die Prüfung in den Praktischen Arbeiten wird an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Die Lehrtochter muss folgende Aufgaben selbständig ausführen:

- einen modischen Hut nach Muster, für den das Material und die Holzform von den Expertinnen abgegeben wird,
- einen modischen Hut nach freier Wahl, für den die Lehrtochter das Material mitzubringen hat,
- einen Rand aus Sparterie oder Sparterieersatz von Hand nach Bildvorlage und ohne Hilfsmittel, wobei die Lehrtochter das Material dafür mitzubringen hat.

Berufskennntnisse

³ Die Prüfung ist unterteilt in:

- Berufskunde (½ Std. mündlich),
- Verkaufskunde (½ Std. mündlich).

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

¹⁾ BBl 1978 II 162

Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten sowie Fachzeichnen

⁴ Die Lehrtochter muss folgende Zeichnungen selbständig ausführen:

- einen Modellhut abzeichnen
- aus dem Gedächtnis einen nur für kurze Zeit gezeigten Hut zeichnen
- Ideenskizze für einen modischen Hut erstellen und das zu verwendende Material und die Farben angeben.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Hut nach Muster
- Formung des Kopfes
 - Formung des Randes
 - Ausarbeitung und Garnitur
- Pos. 2 Hut nach freier Wahl
- Anfertigung der Form
 - Ausarbeitung und Garnitur
 - Formensinn und Chic
- Pos. 3 Rand aus Sparterie oder Sparterieersatz
- Form
 - Ausarbeitung.

Prüfungsfach: *Berufskennnisse*

- Pos. 1 Berufskunde
- Pos. 2 Verkauf.

Prüfungsfach: *Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten sowie Fachzeichnen*

- Pos. 1 Abzeichnen eines Modellhutes
- Pos. 2 Zeichnung aus dem Gedächtnis
- Pos. 3 Ideenskizze.

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt.¹⁾

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

¹⁾ Notenformulare können beim Verband schweizerischer Modistinnen bezogen werden.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt),
- Berufskennnisse,
- Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten sowie Fachzeichnen
- Allgemeinbildung.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{3}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

¹ Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Expertinnen keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch ihre Angaben im Expertenbericht fest.

² Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

³ Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Expertinnen unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich zugestellt.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernte Modistin» zu führen.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. Februar 1959¹⁾ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Modistinnen wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. August 1980 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 1982.

5. Juni 1980

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Honegger

¹⁾ BB1 1959 I 583

Lehrplan für den beruflichen Unterricht der Modistinnen

vom 5. Juni 1980

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁾ über die Berufsbildung

und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976²⁾ über Turnen und Sport an Berufsschulen,

verordnet:

1 Allgemeines

Die Berufsschule vermittelt der Lehrtochter die notwendigen theoretischen Berufskennntnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen Schultag angesetzt. Ein Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen umfassen.³⁾

2 Studentafel

Die Zahl der Lektionen und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 415.022

³⁾ Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Berufskunde	80	80	80	240
2 Verkaufskunde	20	20	20	60
3 Modisches Zeichnen und farbliches Ge- stalten sowie Fachzeichnen	80	80	80	240
4 Deutsch	40	40	40	120
5 Geschäftskunde	40	40	40	120
6 Staats- und Wirtschaftskunde	—	40	40	80
7 Rechnen	40	—	—	40
8 Turnen und Sport	40	40	40	120
Total	340	340	340	1020
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im einzelnen.

31 Berufskunde (240 Lektionen)

311 Allgemeine Berufskunde (20 Lektionen)

Richtziele

Die Lehrtochter soll Auskunft geben können über:

- den Gebrauch und die Funktionen der Maschinen, Apparate und Arbeitsgeräte
- die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arbeitsmethoden
- die Anforderungen des Berufs
- Modetendenzen.

Informationsziele

Einrichtung des Ateliers:

- gebräuchlichste Maschinen, Apparate und Arbeitsgeräte nennen und deren Funktion erklären
- Einrichtungsgegenstände aufzählen.

Arbeitsmethoden:

- verschiedene Arbeitsvorgänge und -techniken erklären
- Arbeitsablauf für Teilarbeiten und ganze Hüte erklären.

Berufskennnisse:

- über den Ursprung des Berufs Auskunft geben
- Anforderungen des Berufs erläutern
- unterschiedliche Herstellungsmethoden von Hand- und Fabrikhüten erläutern
- Hutformen benennen
- Holzformen und Typen erläutern
- Fachausdrücke und Fremdwörter im Beruf erklären
- Entstehung einer Kollektion erläutern
- Bedeutung der Hutindustrien im In- und Ausland schildern.

Modellbesprechung:

- Auswahl von Material und Zutaten begründen
- Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnen.

Mode:

- gegenwärtige Modezentren aufzählen und Modetendenzen beschreiben
- Bedeutung des Hutes in der früheren und der heutigen Gesellschaft erläutern.

312 Materialkunde (120 Lektionen)

Richtziele

Die Lehrtochter soll über die Herkunft, Fabrikation, Veredlung sowie die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der zu verarbeitenden Materialien Auskunft geben können. Sie muss die gebräuchlichsten Materialien erkennen und benennen können, wozu eine Mustersammlung anzulegen ist.

Informationsziele

Faserkunde:

- Rohstoffe aufzählen und in Gruppen einteilen.

Naturfasern:

a. Pflanzliche Fasern:

Baumwolle

- Hauptanbauggebiete aufzählen
- Beschaffenheit der Baumwollfasern erläutern
- Eigenschaften in bezug auf den Gebrauch erklären
- Verwendungsmöglichkeiten und Pflegearten erläutern

Bast-, Blatt- und Stengelfasern

- gebräuchlichste Arten und Anbauggebiete aufzählen
- Beschaffenheit dieser Fasern beschreiben
- Unterscheidungsmerkmale der Stroharten für Hutgeflechte beschreiben
- Verwendungsmöglichkeiten für Hüte erklären

Holzfasern für Sparterie

- Herkunft, Beschaffenheit und Eigenschaften in bezug auf die Verwendung beschreiben;

b. Tierische Fasern:

Wolle

- wichtigste Schafrassen und deren Zuchtgebiete aufzählen
- Gewinnung kurz beschreiben
- Beschaffenheit des Wollhaares erläutern
- Eigenschaften in bezug auf den Gebrauchswert erklären
- Verwendungsmöglichkeiten aufzählen
- Pflegearten erläutern

Haare

- am meisten verwendete Haararten (Tiere) aufzählen
- Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Haararten beschreiben

Seide

- Herkunftsländer aufzählen
- Gewinnung der Naturseide und Beschaffenheit des Seidenfadens erklären
- Eigenschaften, Pflege und Verwendungsmöglichkeiten erläutern.

Chemiefasern:

a. Zellulosische Chemiefasern:

- Ausgangsbasis nennen
- Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichsten Textilien aus zellulosischen Chemiefasern beschreiben

b. Synthetische Chemiefasern:

- Begriff Synthese erklären und Ausgangsbasen nennen
- Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Pflege der gebräuchlichsten synthetischen Fasern beschreiben
- Texturiervorgang schildern und Zweck des Profilierens beschreiben
- Mischungen der synthetischen mit andern Fasern begründen.

Metall- und metallisierte Garne und Lurexfäden:

- erkennen und benennen.

Fabrikation der Textilien:

Spinnerei

- die verschiedenen Spinnvorgänge kurz beschreiben
- Begriffe Stapelfaser, Filamentgarn und Effektgarn erklären

Zwirnerei

- Zwirnvorgang begründen
- verschiedene Zwirnvorgänge zur Erzielung besonderer Effekte beschreiben

Weberei

- Grundbindungen und deren Eigenschaften schildern
- Unterschied von Schaft- und Jacquardgewebe aufzeigen
- Samtherstellung erklären
- Bandherstellung erklären.

Maschenware:

- Unterschied zwischen Wirken und Stricken erklären
- Unterschied zwischen Kulier- und Kettenware erklären
- Herstellung von Strick- und Häkelmützen erklären
- Herstellung von hochflorigen Strickwaren (Pelzimitation) erklären.

Schleier, Netze, Tüll und Spitzen:

- Herstellung von Schleiern, Netzen, Tüll und Spitzen erklären
- Unterschied der Tüll- und Stoffweberei erklären
- Unterschied zwischen Stickereien und Spitzen beschreiben
- Bedeutung der Schweiz. Stickerei-Industrie erläutern.

Vliesstoffe und Acrylwatte:

- charakterisieren.

Filze:

- Filzvorgang für Woll- und Haarfilze beschreiben
- Qualitätsunterschiede und Beschaffenheit von Hasen- und Kaninchenhaaren erläutern
- unterschiedliche Oberflächenbehandlung der Filzstumpen beschreiben
- Entstehung einer Capeline beschreiben
- Auswirkungen von Walken, Pressen, Schleifen, Bridieren, Aufkratzen, Bürsten, Antilopieren, Dämpfen und Appretieren beschreiben
- Herstellung von langhaarigen Filzen beschreiben.

Filzstoffe:

- charakterisieren.

Hutgeflechte und Geflechtsborten:

- benennen
- Unterschied zwischen echtem Stroh und Kunststroh beschreiben
- Unterschied zwischen Handgeflechtem und Maschinengeflechten aufzeigen
- Gewinnung der Geflechtsfaser für Exoten, echte Strohborsten und Papierpanama, Kunststroh und Crinol beschreiben
- frühere und heutige Bedeutung der schweizerischen Hutgeflechtindustrie beschreiben.

Strohstoffe:

- beschreiben.

Stoffe für Unterformen:

- aufzählen
- Verwendungsmöglichkeiten für Hüte beschreiben
- weiche, steife und elastische Hilfsmaterialien aufzählen.

Appreturen:

- Beschaffenheit und Auswirkung der Appreturen und Lacke erklären
- Klebstoffe für Hüte nennen.

Leder für Hüte:

- verschiedene Ledersorten für Hüte aufzählen.

Hutblumen:

- Fabrikation von Hutblumen erläutern.

Schmuckfedern:

- gebräuchlichste Arten aufzählen.

Hutschmuck:

- Schmuckstücke aufzählen.

Thermoplastisch fixierte Hüte:

- Produktion und Vorgang erklären.

Neues Material für Hüte:

- nennen.

Unterformenmaterial:

- nennen.

Zutaten:

- benennen.

Textilveredlung:

- Auswirkungen folgender Ausrüstungs- und Finisharbeiten beschreiben:

Stroh

- bleichen, färben, appretieren, glanz- und mattbügeln, bridieren und roulieren

Filz

- appretieren, bichonieren, lüstrieren, bridieren, roulieren, bedrucken, prägen, scheren, bürsten und beflocken

Baumwolle und Leinen

- sengen, bleichen, mercerisieren, sanforisieren, imprägnieren, gaufrieren und appretieren

Wolle

- noppen, karbonisieren, waschen, bleichen, walken, rauhen, scheren, bürsten, dekatieren, dämpfen, mottenecht ausrüsten und imprägnieren

Seide

- waschen, bleichen, entleimen, imprägnieren und erschweren

Zellulose Chemiefasern

- knitterarm ausrüsten und appretieren

Synthetische Chemiefasern

- thermofixieren

Färben

- verschiedene Färbeverfahren, wie Faser-, Garn-, Stück-, Kammzug- und Spinnmassenfärbung, in den Grundzügen erklären

Textildruck

- nachstehende Druckverfahren in den Grundzügen beschreiben: Hand-, Reserve- und Kettdruck.

Pelzkunde:

- wichtigste Pelzarten aufzählen
- Pelztierzucht erläutern
- gezüchtete Pelztiere nennen
- freilebende Pelztiere nennen
- geschützte und bedrohte Pelztiere aufzählen
- Herkunftsgebiete der wichtigsten Fellarten nennen
- Grundbegriffe im Umgang mit Pelzwaren erläutern
- Pflege erklären
- Fachausdrücke erklären
- Qualitätsmerkmale und Kennzeichen der wichtigsten Felle erklären
- Werkzeuge für die Pelzverarbeitung aufzählen
- Bedeutung des Haarstrichs für die Verarbeitung erklären
- verschiedene Pelznähte beschreiben
- verschiedene Arbeitsmethoden beim Aufziehen eines Fells aufzeigen und wichtigste Punkte festhalten
- verschiedene Unterformen für Pelzhüte aufzeigen.

313 Formen und Gestalten (80 Lektionen)

Richtziele

Beobachtungsbabe, Sinn für Proportionen und das Augenmass sollen geschult sowie die gestalterischen Fähigkeiten und die Kreativität gefördert werden. Die Lehrtochter soll in der Lage sein, nach gegebenen Massen und nach vorgelegtem Bild oder Modell und nach eigener Idee aktuelles Hutmaterial zu formen, den Arbeitsablauf zu erläutern, Zeitaufwand und Materialverbrauch zu berechnen.

Informationsziele

Hutform aus Filz:

- Form bestimmen, aus Filz formen
- verschiedene Arbeitstechniken aufzeigen und vergleichen
- Form beurteilen
- Fehler beschreiben.

Hutform aus Pelz:

- Form bestimmen
- Unterform und Pelz formen
- verschiedene Arbeitstechniken aufzeigen und vergleichen
- Form beurteilen.

Exotenstroh und Strohborsten:

- Form und Masse bestimmen

- Rand und Kopf aus Stroh formen
- Garnitur formen
- verschiedene Arbeitstechniken aufzeigen und vergleichen
- Form beurteilen.

Drapé:

- Muster eines drapierten Hutes herstellen
- Arbeitstechniken aufzeigen
- zur Herstellung einer drapierten Garnitur verschiedene Techniken aufzeigen.

Aktuelle modische Hutgarnitur:

- Form bestimmen
- Muster herstellen
- Arbeitsablauf festhalten
- Form beurteilen
- Fehler beschreiben.

Herstellung von

- verschiedenen Einfassen und Bridé, korrekter Wiefelnaht, verschiedenen Pelznähten und Schablonen, Steppereimuster für Rand und Kopf, Sparterienäht und Sparterie sowie von Drahtverschluss beschreiben.

32 Verkaufskunde (60 Lektionen)

Richtziel

Die Lehrtochter soll in der Lage sein, einen Verkauf mit grösstmöglicher Befriedigung für die Kundin und das Geschäft abzuschliessen.

Informationsziele

- Bedeutung der Dienstleistung beim Beraten erklären
- Beratungsphase und Verkaufshandlung erklären
- Kundentypen unterscheiden
- systematische Verkaufshandlung schildern
- Einwände der Kundinnen sachlich beantworten
- Kaufabschluss an einem Beispiel beschreiben
- Technik des Beratens erklären.

33 Modisches Zeichnen und farbliches Gestalten sowie Fachzeichnen (240 Lektionen)

Richtziele

Der Unterricht bezweckt, die Beobachtungsgabe zu entwickeln. Die Lehrtochter soll in der Lage sein, anhand eines Typs Proportionen abzuwägen, Skizzen von Hüten für verschiedene Köpfe zu gestalten sowie Farbtöne zu bestimmen und zu kombinieren.

Informationsziele

Formales und zeichnerisches Gestalten:

- Techniken und gestalterische Möglichkeiten (Linie, Form und Material) darstellen
- Hutgarnituren wie Bänder, Maschen, Federn, Blumen und Stoffdrapierungen zeichnen
- verschiedene Strukturen, wie die von Filz, Geweben, Geflechten, Borden, Pelz, Jersey und Tüll, darstellen
- einfaches Körperschema, verschiedene Kopfschemen und Perspektiven erarbeiten und darstellen
- alle gebräuchlichen Hutformen nach Modell und aus dem Gedächtnis skizzieren.

Farbliches Gestalten:

- Zusammenhang von Licht und Farbe erklären
- Farbkreis und Farbmischungen aus den Grundfarben erklären und darstellen
- Farbharmonien und Farbkontraste darstellen und an Beispielen anwenden
- die Farbe auf verschiedene Menschentypen beziehen
- nach eigenen Ideen modische Hüte entwerfen und farbig gestalten
- modische Farbkombinationen für Hut, Garderobe und Accessoires malen.

34 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Rechnen) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. August 1980 in Kraft.

5. Juni 1980

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

Der Direktor: Bonny

7400

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1980
Date	
Data	
Seite	1179-1200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 182

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.